

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. PRÄAMBEL

1.1 Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

1.2 Diese Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte. Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Paragraph 1 des KschG. nur, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Ricoh Austria GmbH (im folgenden kurz Ricoh genannt) hat das Recht, den Vertragsabschluss innerhalb von 5 Wochen ab Unterfertigung dieses Auftrages abzulehnen. Der Vertrag kommt erst rechtswirksam zustande, wenn innerhalb dieser Frist der Auftrag von Ricoh nicht abgelehnt wird. Die Ablehnung ist rechtzeitig erfolgt, wenn das entsprechende Schreiben innerhalb der genannten Frist zur Post gegeben wurde.

2.2 Bei Service- und Reparaturleistungen kommt der Vertrag durch Erbringung der Leistung durch Ricoh zustande. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Arbeitszeiten, anteilige Wegzeiten und Km-Gelder als auch eingebaute Ersatzteile zu den jeweils gültigen Listenpreisen zu vergüten. Für Arbeits- und Wegzeiten wird grundsätzlich eine halbe Stunde verrechnet, wobei jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde zu verrechnen ist. Sollte der Auftraggeber eine sofortige Reparatur wünschen, müssen Wegzeiten und Km-Gelder sowohl vom Hin- als auch vom Rückweg vom Ort des Servicetechnikers zum Auftraggeber sowie etwaige Überstundenzuschläge bezahlt werden.

2.3 Verkaufsrepräsentanten und Servicetechniker von Ricoh sind nicht berechtigt, Zusagen zu machen, die die vorgedruckten Liefer- und Reparaturbedingungen abändern, ergänzen oder diesen widersprechen.

2.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Ricoh. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind für Ricoh nur dann verbindlich, wenn diese von Ricoh gesondert schriftlich anerkannt wurden.

3. PLÄNE UND UNTERLAGEN

3.1 Die in den Unterlagen von Ricoh enthaltenen Angaben über Art und Ausstattung der Waren, Preis und Leistung u. dgl. sind unverbindlich; Abänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

3.2 Technische Unterlagen, welcher Art immer, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. bleiben stets Eigentum von Ricoh. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Ricoh erfolgen.

4. GEFAHRENÜBERGANG

4.1 Wenn nicht anders vereinbart, gilt die Ware als „ab Werk“ verkauft.

4.2 Der Gefahrenübergang bei Ersatzteilen erfolgt mit dem Einbau in die Maschine.

4.3 Bei Verkauf „ab Werk“ geht die Ware von Ricoh auf den Auftraggeber über, wenn die Ware dem Auftraggeber übergeben wird.

4.4 Wird die Ware von Ricoh an den vom Auftraggeber bezeichneten Ort geliefert, geht die Gefahr auf den Auftraggeber zum Zeitpunkt des Abladens der Ware aus dem Lieferfahrzeug auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung per Bahn und Post geht die Gefahr bei Übergabe der Ware an Bahn und Post an den Auftraggeber über.

4.5 Für ordnungsgemäßen Zustand, ausreichende Netzspannung und ordnungsgemäße Installation der beim Auftraggeber vorhandenen Stromleitungen, Stromanschlüsse, Netzwerke und andere Leistungen, an denen die von Ricoh gelieferten Geräte angeschlossen oder mit denen sie in Verbindung gebracht werden, trägt der Auftraggeber die alleinige Haftung. Mit den von Ricoh gelieferten Geräten darf nur genehmigte, vom Softwarehersteller bzw. Softwarelieferanten freigegebene Software verwendet werden. Eine Überprüfung dieser Leitungen bzw. des Netzwerks des Auftraggebers durch Ricoh erfolgt nicht und es treffen Ricoh diesbezüglich auch keine Aufklärungs- und Warnpflichten. Treten Schäden an den von Ricoh gelieferten Geräten und Materialien durch Überspannungen oder Mängel in Leitungen oder Netzwerken auf, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unabhängig von seinem etwaigen Verschulden, die an den gelieferten Geräten und Materialien entstandenen Schäden und die damit verbundenen Kosten der Wiederinstandsetzung an Ricoh zu ersetzen.

5. LIEFERFRISTEN UND REPARATURTERMINDE

5.1 Vereinbarte Lieferfristen und Reparaturtermine sind grundsätzlich unverbindlich, außer es ist zwischen dem Auftraggeber und Ricoh ein fixer Liefer- bzw. Reparaturtermin schriftlich vereinbart.

5.2 Ricoh ist berechtigt, Teillieferungen/Teilleistungen durchzuführen.

5.3 Verzögert sich die Lieferung/Leistung durch einen auf Seiten von Ricoh eingetretenen Umstand und auf Grund höherer Gewalt (Streik, Elementarereignisse und sonstige der Voraussicht oder Einflußnahme von Ricoh nicht unterliegende Behinderungen), so wird eine angemessene Verlängerung der Liefer-/Leistungsfrist gewährt.

5.4 Hat Ricoh einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen, mindestens aber vierwöchigen Nachfrist nach deren Ablauf entweder Erfüllung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Diese Erklärungen müssen vom Auftraggeber bei Setzung der Nachfrist schriftlich und bestimmt abgegeben werden. Der Rücktritt wird nur wirksam, falls Ricoh die Nachfrist schuldhaft versäumt hat. Anderweitige Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5 Nimmt der Auftraggeber die vertragsmäßig bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann Ricoh entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Jeder Schaden ist vom Auftraggeber zu ersetzen. Die Ware kann auch auf Kosten des Auftraggebers bei Dritten eingelagert werden.

5.6 Bei Einzellieferungen unter einem Warenwert von EURO 730,- (exkl. Ust.) werden Porto und Versandkosten zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt. Überschreitet der Warenwert obigen Satz oder wird von Ricoh eine Teillieferung durchgeführt und aus diesem Grund dieser Warenwert unterschritten, so erfolgt die Lieferung frei.

5.7 Bei Einzellieferungen unter einem Warenwert von EURO 110,- (exkl. Ust.) wird ein Mindermengenzuschlag zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.

5.8 Ricoh behält sich das Recht vor, gesetzlich vorgeschriebene Abgaben zur Verpackungsverordnung an den Auftraggeber zu verrechnen.

6. PREIS

6.1 Die vereinbarten Preise sind freibleibend und unverbindlich, außer es ist ein Fixpreis schriftlich vereinbart worden. Allfällige Kostenvorschläge sind nicht gewährleistet.

7. ZAHLUNG

7.1 Wenn nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung für Service- und Reparaturleistungen innerhalb von 10 Tagen, bei Geräteelieferungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung und bei sonstigen Leistungen bei Rechnungslegung ohne Abzug zu leisten.

7.2 Für Reparaturleistungen und Ersatzteillieferungen sind Teilzahlungen ausgeschlossen. Werden ansonsten Teilzahlungen vereinbart und diese nicht fristgerecht geleistet, tritt auch bei Verzug mit nur einer Teilzahlung Terminverlust ein.

7.3 Abholungen durch den Auftraggeber bei einer Ricoh-Niederlassung können bis zu einem Warenwert von EURO 110,- (exkl. Ust.) nur in bar abgewickelt werden, erst bei darüber hinausgehendem Warenwert wird eine Lieferung gegen Lieferschein akzeptiert.

7.4 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann Ricoh entweder auf Erfüllung des Vertrages zur Gänze oder teilweise bestehen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Schaden zu ersetzen. Im ersten Fall ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über der jeweiligen Bankrate der OeNB zu bezahlen.

7.5 Nach Wirksamwerden des Rücktritts vom Vertrag hat der Auftraggeber über Anforderung von Ricoh bereits gelieferte Waren Ricoh zurückzustellen; weiters hat der Auftraggeber Ricoh Ersatz für eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle Aufwendungen zu erstatten, die Ricoh für die Durchführung des Vertrages machen mußte. Ricoh hat das Recht, vom Auftraggeber eine Stornogebühr von mindestens 30 % des fakturierten Betrages zu begehren. Die Geltendmachung des über die Stornogebühr hinausgehenden Schadens ist Ricoh vorbehalten.

7.6 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch den Auftraggeber bleibt die Ware im Eigentum von Ricoh. Der Auftraggeber hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber angehalten, das Eigentumsrecht von Ricoh geltend zu machen und diese unverzüglich zu verständigen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Ware zu verkaufen, sowie an Dritte weiterzugeben oder zu verpfänden. Wurde die Ware von Ricoh ausgesondert, kann Ricoh die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vornehmen. Ricoh ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die sie für die Durchführung des Vertrages machen mußte und nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen. Solange die Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, haftet der Auftraggeber sowohl für unverschuldete als auch für zufällige Beschädigung der Ware.

7.7 Für den Fall des Verzuges des Auftraggebers mit der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung ist Ricoh berechtigt die Ware unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages an sich zu nehmen und zu veräußern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware auf Verlangen von Ricoh auszuliefern und er räumt Ricoh weiters das Recht ein, den Kaufgegenstand auch ohne Mitwirkung des Auftraggebers an sich zu nehmen. Die Ausübung darüber hinausgehender aus dem Verzug resultierender Rechte bleibt Ricoh ausdrücklich vorbehalten.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8.1 Wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Maschinen und Geräte 6 Monate.

8.2 Gelieferte Materialien sind bei sonstigem Ausschluß der Gewährleistung bei Übernahme zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

8.3 Für eingebaute Ersatzteile, nicht jedoch Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, beträgt die Garantie 6 Monate, wobei allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen sind.

8.4 Die auf diese Weise unterrichtete Ricoh ist berechtigt, ihrer Gewährleistungspflicht ausschließlich durch Behebung wie folgt nachzukommen:

- die Ware an Ort und Stelle nachzubessern,
- sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen,
- die mangelhafte Ware zu ersetzen,
- die mangelhaften Teile zu ersetzen.

Über Aufforderung von Ricoh ist die Ware vom Auftraggeber an den von Ricoh bezeichneten Ort zur Verbesserung zu senden. Weitere Verpflichtungen von Ricoh im Rahmen der Gewährleistung bestehen nicht. Ricoh ist auch nicht verpflichtet, Schadenersatz, in welcher Art auch immer, zu leisten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Ricoh mit ihm eventuell zustehenden Gegenforderungen zu kompensieren oder Zahlungen aus diesem Grunde zurückzubehalten.

8.5 Ricoh ist berechtigt, sich von den Ansprüchen des Auftraggebers auf Wandelung oder Preisminderung durch Lieferungen einer mängelfreien Ware zu befreien.

8.6 Jede Gewährleistungsverpflichtung von Ricoh ist ausgeschlossen, wenn sich der Auftraggeber bei Aufstellung oder Verwendung der Ware/Leistung nicht an die Anordnung bzw. Betriebsbedingungen von Ricoh gehalten hat, der Mangel durch den Auftraggeber oder durch Dritte verursacht wurde oder der Auftraggeber selbst Manipulationen oder Reparaturen an der Ware vorgenommen hat oder durch Dritte durchführen ließ. Für ordnungsgemäßen Zustand, ausreichende Netzspannung und ordnungsgemäße Installation der beim Auftraggeber vorhandenen Stromleitungen, Stromanschlüsse, Netzwerke und andere Leitungen, an denen die von NRG gelieferten Geräte angeschlossen oder mit denen sie in Verbindung gebracht wurden, trägt der Auftraggeber die alleinige Haftung. Eine Überprüfung dieser Leitungen durch Ricoh erfolgt nicht und es treffen Ricoh diesbezüglich keine Aufklärungs- und Warnpflichten. Treten Schäden an den von Ricoh gelieferten, noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Geräten oder an im Eigentum von Ricoh stehenden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geräten durch Überspannung oder Mängel in Leitungen oder Netzwerken auf, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unabhängig von seinem oder dem Verschulden seines Personals, die an den gelieferten Geräten entstandenen Schäden und die damit verbundenen Kosten der Wiederinstandsetzung an Ricoh zu ersetzen.

8.7 Die Gewährleistung von Ricoh gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen oder bei normalem Gebrauch auftreten.

8.8 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen, bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie betriebsfremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt Ricoh keine Gewährleistung, sofern nicht anderes vereinbart wird. Stellt Ricoh bei Bedarf dem Auftraggeber unentgeltlich oder entgeltlich ein Ersatzgerät zur Verfügung, so haftet der Auftraggeber sowohl für unverschuldete als auch für zufällige Beschädigung dieses Gerätes.

8.9 Ricoh haftet weder direkt noch indirekt für Schäden oder deren Folgen, welche durch einen Datenverlust entstehen. Der Auftraggeber wurde informiert, daß er eine vollständige Datensicherung vorzunehmen hat. Wird Ricoh aufgefordert, am Auftraggebersystem Arbeiten (Hard- oder Software) durchzuführen, geht sämtliches Risiko auf den Auftraggeber über. Leistungen, die nicht die Installation eines Ricoh-Gerätes betreffen, werden zu den gültigen Stundensätzen verrechnet.

9. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT

9.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, ist ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht.

9.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

9.3 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Wien, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.